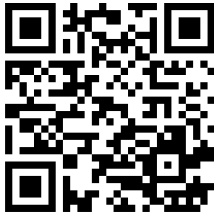


Datum im März 2024  
Telefon +41 31 350 46 00  
E-Mail info@vorsorgestiftung-vsao.ch

An die bei der **vorsorgestiftung vsao**  
versicherten Personen



Onlinezugriff **vorsorgestiftung vsao**

Ihren persönlichen Aktivierungscode finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis, auf der zweiten Seite unten. Sollten Sie sich noch nicht auf unserem Online-Portal registriert haben, verwenden Sie diesen Code zur Registrierung.

## Information

### Die wichtigsten Beschlüsse im Stiftungsrat Änderungen im Stiftungsreglement per 1. Januar 2024

Guten Tag

Aufgrund der erfreulichen Performance auf den Vermögensanlagen von 6,44 Prozent beläuft sich der provisorisch berechnete Deckungsgrad per 31. Dezember 2023 auf 110,31 Prozent. Die zum Ausgleich der Schwankungen auf den Kapitalmärkten zu bildende Wertschwankungsreserve ist jedoch noch nicht vollständig geäuft.

Der Stiftungsrat hat daher beschlossen,

- die Risikoprämie für das Jahr 2024 auf Löhnen bis CHF 300 000 unverändert bei **1,2 Prozent** zu belassen;
- die Risikoprämie für das Jahr 2024 auf Löhnen von CHF 300 001 bis CHF 500 000 ebenfalls unverändert bei **2 Prozent** zu belassen;
- das Alterssparkapital im Jahr 2024 mit **1,75 Prozent** zu verzinsen und damit 0,5 Prozent höher als der gesetzlich vorgeschriebene BVG-Mindestzinssatz.

Die AHV/IV-Renten für das Jahr 2024 wurden nicht angepasst, weshalb die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge ebenfalls gleichbleiben. Per 1. Januar 2024 trat jedoch die Reform AHV 21 in Kraft, welche zu verschiedenen Anpassungen in der beruflichen Vorsorge führt:

Mit der AHV-Reform gilt sowohl für Männer als auch für Frauen (ab Jahrgang 1964) das Referenzalter 65. Für Frauen, die kurz vor der Pensionierung stehen (Jahrgang 1961 bis 1963), erfolgt die Anhebung in jährlichen Schritten von 3 Monaten. Das Referenzalter in unserem Stiftungsreglement liegt bereits seit längerem bei 65 Jahren. **Dieses wurde nun in allen Vorsorgeplänen entsprechend hinterlegt**, ausser Ihr Arbeitgeber hat die Umsetzung nach Reform AHV 21 gewünscht.

Auch der Teilanspruch auf Altersleistungen ist in unserem Stiftungsreglement bereits seit längerem umgesetzt. Hier gibt es jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorschriften eine Anpassung, wonach beim ersten Teilpensionierungsschritt neu mindestens 20 Prozent der Altersleistungen bezogen werden müssen. Allerdings ist eine Teilpensionierung nur bei tatsächlicher Reduktion des Lohnes möglich, wobei die Verminderung nicht nur vorübergehend und ein späterer Lohnanstieg nicht absehbar sein dürfen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Lohnreduktion.



Haben Sie schon unser Online-Portal SPi-Online ausprobiert? Wenn nicht, finden Sie es hier:

**<https://web.vorsorgestiftung-vsao.ch>** oder **scannen Sie den QR-Code auf der Vorderseite.**

Mit einer Registrierung bekommen Sie Zugriff auf Ihre persönlichen Daten. Dort können Sie verschiedene Berechnungen rund um Ihre Versicherung simulieren oder Ihren aktuellen Versicherungsausweis einsehen. Bitte beachten Sie, dass ab dem **1. Januar 2025** alle im Online-Portal registrierten Personen keine Papierpost mehr erhalten werden. Stattdessen werden alle relevanten Informationen und Dokumente, einschliesslich der Versicherungsausweise, direkt im Portal zur Verfügung gestellt.

Haben Sie Fragen oder möchten Sie uns etwas mitteilen? Dann kontaktieren Sie uns bitte. Wir sind gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

**vorsorgestiftung vsao**



Christoph Rytz



Fabrice Emmenegger